

FR_GERICHTE 501 2017 73 vom 20. September 2019

FR Kantonsgericht, 2019-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2017_73

FR: FR_GERICHTE 501 2017 73 du 20 septembre 2019

IT: FR_GERICHTE 501 2017 73 del 20 settembre 2019

Regeste

Urteil des Strafappellationshofes des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1.1

Kann das Abwesenheitsurteil persönlich zugestellt werden, so wird die verurteilte Person darauf aufmerksam gemacht, dass sie innert 10 Tagen beim Gericht, welches das Urteil gefällt hat, schriftlich oder mündlich eine neue Beurteilung verlangen kann (Art. 368 Abs. 1 StPO). Solange die Berufungsfrist noch läuft, kann die verurteilte Person neben oder statt dem Gesuch um neue Beurteilung auch die Berufung gegen das Abwesenheitsurteil erklären; über diese Möglichkeit im Sinne von Art. 368 Abs. 1 StPO ist sie zu informieren (Art. 371 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Das Abwesenheitsurteil ist persönlich zuzustellen. Die Frist für das Gesuch um neue Beurteilung beginnt erst mit dieser persönlichen Zustellung zu laufen (SUMMERS, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 368 N. 2; THALMANN, in: Commentaire romand Code de procédure pénale suisse, 2011, Art. 368 N. 4).

E. 1.3

Das Gesetz gibt dem Verurteilten die Möglichkeit, gleichzeitig ein Gesuch um neue Beurteilung und eine Berufung einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Berufung beginnt gleichzeitig wie die Frist zur Einreichung eines Gesuchs um neue Beurteilung, nämlich im Zeitpunkt der persönlichen Zustellung (vgl. THALMANN, Art. 371 N. 2; MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Petit Commentaire Code de procédure pénale, 2. Aufl. 2016, Art. 371 N. 2; Urteil KGer FR 501 2012 30 vom 10. Juli 2012, 501 2013 71 vom 30. Juni 2014; a.M. MAURER, in: Basler Kommentar Schweizer-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 15 rische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 368 N. 6 und 12 und Art. 371 N. 2; SUMMERS, Art. 368 N. 2 und Art. 371 N. 3).

E. 1.4

Die Zustellung an die Verteidigung oder an Bezugspersonen genügt nicht. Gleiches gilt für Ersatzzustellungen, ein Zustellungsdomizil oder aber die öffentliche Bekanntmachung (SUMMERS, Art. 368 N. 2; MAURER, Art. 368 N. 3; vgl. auch MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Art. 368 N. 4; THALMANN, Art. 368 N. 3 und 4). Auch eine bloss tatsächliche Kenntnisnahme des Urteils durch die Presse genügt nicht (MAURER, Art. 368 N. 3).

E. 1.5

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 teilte der Verteidiger des Beschuldigten der Verfahrensleitung mit, dass dieser am 2. April 2017 Kenntnis vom begründeten Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 20. Februar 2017 erhalten habe. Im Sinne der Verfahrensökonomie muss diese Bestätigung des Verteidigers genügen, um die Berufungsfrist auszulösen.

E. 1.6

Als beschuldigte und erstinstanzlich auch verurteilte Person besitzt der Berufungsführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Urteils i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit zur Berufung legitimiert. Die Berufung erfolgte frist- und formgerecht und entspricht den gesetzlichen Anforderungen, folglich ist darauf einzutreten.

E. 2.1

Ein Abwesenheitsverfahren kann nur stattfinden, wenn die beschuldigte Person im bisherigen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten zu äussern und die Beweislage ein Urteil ohne ihre Anwesenheit zulässt (Art. 366 Abs. 4 StPO). Diese Bestimmung schützt einerseits den Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör, andererseits das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren (SUMMERS, in Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 366 N. 22). Wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaft einlässlich und zu allen angeklagten Tatbeständen einvernommen worden war, kann angenommen werden, dass sie ausreichende Gelegenheit zur Äusserung gehabt hatte. Auch wenn das Gesetz nicht ausdrücklich eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme vorschreibt, dürfte eine polizeiliche Einvernahme nicht genügen (MAURER, in Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 366 N. 16; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar,

E. 2.2

Der Berufungsführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da er weder in einer Schlusseinvernahme der Staatsanwaltschaft noch während der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht zu den Untersuchungsergebnissen Stellung nehmen konnte. Auch sei nie ein (begründeter) Entscheid der Staatsanwaltschaft über die Ablehnung der Beweisanträge ergangen, weshalb die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt und somit ein Abwesenheitsurteil nicht gefällt werden können. Er führt aus, das Strafgericht des Seebezirks hätte das Verfahren sistieren oder die Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückweisen müssen. Dem hält die Staatsanwaltschaft entgegen, mit Entscheid vom 22. Juli 2016 seien die Beweisanträge der Verteidigung abgewiesen worden. Der Entscheid sei kurz begründet und den Parteien zugestellt worden. In Bezug auf die Teilnahmerechte und die Befragung des Beschuldigten sei darauf hinzuweisen, dass der Verteidiger am 4. September 2015 ausdrücklich auf die Zuführung des Beschuldigten zur Einvernahme verzichtet habe. Des Weiteren sei der Verteidigung mit Schreiben vom 16. Juni 2016 Gelegenheit gegeben worden, Beweisanträge zu stellen. Eine Schlusseinvernahme sei nicht beantragt worden. Unter diesen Umständen erschienen die Voraussetzungen für ein Abwesenheitsverfahren erfüllt gewesen zu sein.

E. 2.3

Der Berufungsführer wurde von der Polizei, auf Delegation der Staatsanwaltschaft, am

E. 2.4

Die Rüge des Berufungsführers, wonach nie ein (begründeter) Entscheid der Staatsanwaltschaft über die Ablehnung der Beweisanträge ergangen sei, geht fehl. Aus den Akten geht hervor, dass den Beweisanträgen vom 10. bzw. 12. August 2015, soweit möglich und für das vorliegende Verfahren nützlich, Folge geleistet wurde. Der Beweisantrag vom 14. Juni 2016 wurde mit Beweis- ergänzungsentscheid der Staatsanwaltschaft vom 16. Juni 2016 (act. 9060 f.), diejenigen vom

E. 3

Aufl. 2018, Art. 366 N. 9; SUMMERS, in Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 366 N. 23). Nötig ist weiter, dass die beschuldigte Person im bisherigen Verfahren ihre Verteidigungsrechte ausüben konnte. Der beschuldigten Person muss das rechtliche Gehör in ausreichendem Masse gewährt worden sein (MAURER, Art. 366 N. 16). Ein Abwesenheitsverfahren kann weiter nur dann stattfinden, wenn die Beweislage liquid ist und die Anwesenheit der beschuldigten Person im Rahmen der Abnahme von Beweismassnahmen nicht notwendig erscheint (SUMMERS, Art. 366 N. 24; vgl. MAURER, Art. 366 N. 16; SCHMID/JOSITSCH, Art. 366 N. 11). Dies ist sicher dann der Fall, wenn ein glaubhaftes Geständnis der beschuldigten Person vorliegt, das durch weitere Umstände bestätigt wird. Aber auch bei Indizienprozessen ist ein Abwesenheitsverfahren nicht zum Vornherein ausgeschlossen. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Beweislage eindeutig ist und die Schuld durch Personen- und Sachbeweise eindeutig nachgewiesen ist. Sofern der persönliche Eindruck der Beteiligten für das Gericht von entscheidender Bedeutung ist, lässt die Beweislage ein Urteil ohne Anwesenheit der beschuldigten Person nicht zu und muss auf die Durchführung des Abwesenheitsverfahrens verzichtet werden. Andererseits kann aufgrund der Beweislage bereits zu Beginn der Verhandlung klar sein, dass eine Verurteilung in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ nicht möglich scheint. In diesem Fall kann eben-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 15 falls ein Abwesenheitsurteil ausgefällt werden und die beschuldigte Person freigesprochen werden (MAURER, Art. 366 N. 16).

E. 6

August 2015 (act. 2025 ff.), von der zuständigen Staatsanwältin am 7. August 2015 (act. 3000 ff.) und vom Zwangsmassnahmenrichter am 7. August (act. 6024 ff.) und 15. September 2015 (act. 6079 ff.) einvernommen. Die Zivil- und Straflägerin wurde am 5. August (act. 2091 ff.) und 4. September 2015 (act. 2106 ff.) einvernommen. Die Einvernahmen fanden in den Räumlichkeiten der Kantonspolizei statt und wurden audiovisuell aufgezeichnet, wobei der Verteidiger des Berufungsführers die Einvernahme vom 4. September 2015 in Anwesenheit der zuständigen Staatsanwältin in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft verfolgen konnte. Den Parteien wurde die Gelegenheit eingeräumt, der Staatsanwältin Fragen zuzustellen, welche der Zivil- und Straflägerin anlässlich ihrer Einvernahme durch die Polizeiinspektorin gestellt würden. Im Anschluss an die Einvernahme hatten sie zudem die Gelegenheit, Zusatzfragen zu übermitteln und stellen zu lassen (act. 9020 f.). Der Verteidiger des Berufungsführers übermittelte der Staatsanwältin einen Fragenkatalog (act. 9027 ff.) und verzichtete auf dessen Zuführung zur Einvernahme (act. 9026). Am 13. April 2016 stellte die Staatsanwältin dem Verteidiger des Berufungsführers und dem Verteidiger der Zivil- und Straflägerin eine Kopie des aussagepsychologischen Gutachtens von F. _____ vom 8.

April 2016 für die Zivil- und Strafklägerin zu (act. 4023 ff.), wobei die Parteien im Vorfeld die Gelegenheit hatten, sich zur sachverständigen Person und zur Fragestellung zu äussern sowie eigene Anträge zu stellen (act. 4002), und setzte ihnen in Anwendung von Art. 188 Abs.1 StPO eine Frist von 14 Tagen, um dazu Stellung zu nehmen (act. 4121). Die Zivil- und Strafklägerin kam dieser Aufforderung mit Schreiben vom 14. April 2016 (act. 4123) nach. Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 (act. 4128 f.) und somit innert der bis zu diesem Tag verlängerten Frist nahm auch der Berufungsführer Stellung. Er bestritt im Wesentlichen den Inhalt dieses Gutachtens, insbesondere die von der Zivil- und Strafklägerin gemachten Aussagen und die Schlussfolgerung. Der Berufungsführer beantragte die Erstellung eines Gegengutachtens durch einen neutralen Psychiater und behielt sich vor, weitere Anträge zu stellen. Bereits am 10. August 2015 stellte der Berufungsführer diverse Beweisanträge (act. 9000 f.) und begründete diese mit Schreiben vom 12. August 2015 (act. 9013 ff.). Schliesslich stellte er am 7. Juli 2016 ergänzende Beweisanträge (act. 9062).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 15

E. 6.1

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechts- guts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Richter das Verschulden zu bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.5). Weiter zu berücksichtigen sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Sachschaden etc.), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens. Neben den objektiven und subjektiven Tatumständen (Tatkomponente), wobei dem subjektiven Tatverschulden eine entscheidende Rolle zukommt (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.4), sind auch täterbezogene Umstände (Täterkomponente) zu berücksichtigen, die mit der konkreten Straftat nicht im unmittelbaren Tatzusammenhang stehen (vgl. Urteil BGer 6B_1211/2015 vom 10. November 2016 E. 1.3.3). Im Rahmen der Täterkomponente sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten sowie die Beweggründe und Ziele des Täters zu berücksichtigen. Zum Vorleben gehören die Lebensgeschichte des Täters zur Tatzeit, seine Herkunft, die Familienverhältnisse, die Erziehung, die Ausbildung und seine Haltung gegenüber Gesetzen.

Kantonsgericht KG Seite 12 von 15

E. 6.2

Art. 188 Ziff. 1 Abs. 3 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor. Da der Berufungsführer diesen Tatbestand mehrfach erfüllt hat, erweitert sich der Strafrahmen bis auf 4.5 Jahre (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Strafzumessung hat der Berufungsführer nicht selbständig angefochten, sondern als Folge des beantragten Freispruchs betreffend die Vorwürfe der sexuellen Handlungen mit Abhängigen. Soweit erforderlich, verweist der Strafappellationshof auf die Begründung der Vorinstanz (Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Übrigen stellt der Strafappellationshof fest, dass die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 18 Monaten, wie nachfolgend aufgezeigt, nicht zu beanstanden ist.

E. 6.3

Objektiv erscheinen die Taten des Berufungsführers schwer. Er hat trotz Bestehen eines richterlichen Verbots und eines laufenden Strafverfahrens wegen vergleichbarer Delikte den Kontakt zum Opfer mit Beharrlichkeit gesucht und schliesslich hergestellt. Diesen verbotenen Kontakt einmal hergestellt, nutzte er die Gelegenheit, um ihm an die Oberschenkel zu fassen und zu versuchen, seinen Intimbereich zu berühren. Später lockte er es mit Aussicht auf Arbeit und Einkommen nach J. _____, um dann an ihm Oral- und Vaginalverkehr auszuüben. Auf der subjektiven Tatseite wiegt das Verschulden des Berufungsführers schwer. Dass er sich noch während dem laufenden Rechtsmittelverfahren wieder am Opfer verging, zeugt von einer hohen kriminellen Energie. Das sexuelle Wohlbefinden des Opfers hat ihn – auch wenn er sich paternalistisch gibt – nicht im Geringsten interessiert. Obwohl er sich in seinen Einvernahmen als fürsorglich darstellt, gingen in Wahrheit ganz offensichtlich seine sexuellen Interessen dem Wohlbefinden des Opfers vor. Der Berufungsführer zeigt denn auch weder Reue noch Einsicht in seine Taten, Empathie für sein Opfer scheint er auch nicht zu verspüren. Im Gegenteil versucht er weiterhin, auf das Strafverfahren einzuwirken, um sich reinzuwaschen. Immerhin ist dem Berufungsführer mit der Vorinstanz zu Gute zu halten, dass er keinen körperlichen Zwang angewendet hat. Bezüglich Täterkomponente ist zu beachten, dass der Berufungsführer am 30. September 2014 wegen Vergewaltigung, sexuellen Handlungen mit einem Kind und sexueller Nötigung vom Kantonsgericht Waadt zu einer Freiheitsstrafe von 4.5 Jahren verurteilt wurde (act. 1001), unter anderem zum Nachteil des Opfers. Ausserdem wurde er am 11. September 2009 vom Untersuchungsrichteramt Freiburg wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und Misswirtschaft zu bedingter gemeinnütziger Arbeit von 360 Stunden verurteilt (act. 1000 f.). Belastend wirkt auch der Umstand, dass er sich – wie sich aus den Strafbefehlen gegen seine Frau C. _____ und seinen Sohn D. _____ vom 25. Mai 2018 ergibt – offenbar beharrlich dem Vollzug der vom Kantonsgericht Waadt ausgesprochenen Strafe entzieht.

E. 6.4

Unter all diesen Umständen erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 18 Monaten in jeder Hinsicht als vertretbar und ist nicht zu beanstanden. Dabei wurde die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat, den vollzogenen Geschlechtsverkehr, unter Einbezug der übrigen Straftaten angemessen erhöht.

E. 6.5

Der bedingte Strafvollzug kommt für den Berufungsführer nicht in Frage. Er wurde am 30. September 2014 wegen Vergewaltigung, sexuellen Handlungen mit einem Kind und sexueller Nötigung zu 4.5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Im Juli 2015 und somit noch vor Jahresfrist verging er sich erneut an einem dieser Kinder, nämlich dem Opfer auf

vergleichbare Weise. Es muss ihm demnach eine ungünstige Prognose im Sinn von Art. 42 StGB attestiert werden. Besonders günstige Umstände im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB liegen offensichtlich nicht vor. Bei Vorliegen einer ungünstigen Prognose entfällt auch die Möglichkeit des teilbedingten Vollzugs nach Art. 43 StGB (vgl. BGE 134 IV 1 E. 5.3.1).

Kantonsgericht KG Seite 13 von 15

E. 7

Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Es kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 StGB). Die beantragte Rückerstattung des I-Phone 4 wurde weder begründet noch plädiert. Daher ist die von der Vorinstanz verfügte Einziehung zu bestätigen. Dementsprechend ist das am 6. August 2015 beschlagnahmte I-Phone 4 einzuziehen und zu vernichten.

E. 8.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr nach Art. 428 Abs. 2 StPO die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind (Bst. a) oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Bst. b). Im vorliegenden Fall wurde der Berufungsführer von der Vorinstanz verurteilt. Da der Schuldspruch im Berufungsverfahren nicht aufgehoben wurde, rechtfertigt es sich nicht, die Kostenregelung des erstinstanzlichen Verfahrens zu ändern. Im Berufungsverfahren dringt der Berufungsführer mit seinen Anliegen nur unwesentlich durch. Aufgrund des Rückzugs der Zivil- und Strafklage des Opfers im Rechtsmittelverfahren wird die Zivilforderung hinfällig. Es rechtfertigt sich daher, dem Berufungsführer in Anwendung der vorgenannten Bestimmung, da die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen wurden (Art. 429 Abs. 2 Bst. a StPO) und der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 Bst. b StPO), die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Sie bestehen aus einer Gerichtsgebühr von CHF 3'000.- und den pauschal festgesetzten Auslagen von CHF 300.-.

E. 8.2

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 57 des Justizreglements vom 30. November 2010 (JR; SGF 130.11) wird die angemessene Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Zivil- und Strafsachen im Kanton Freiburg auf Grund des Arbeitsaufwands sowie der Wichtigkeit und des Schwierigkeitsgrads der Angelegenheit festgesetzt. Zu berücksichtigen sind namentlich die Anzahl der Besprechungen und Verhandlungen, an denen der Rechtsbeistand teilgenommen hat, sowie das erzielte Ergebnis und die Verantwortung, die ihm zukam. In

Betracht fallen allerdings einzig jene Verrichtungen, die für die Führung des Verfahrens notwendig waren. Es ist zulässig, dass der Stundenansatz des amtlichen unter jenem des gewählten Rechtsbeistandes liegt (BGE 139 IV 216 E. 2.2.1, bestätigt im Urteil BGER 6B_586/2013 vom 1. Mai 2014, E. 3.3); nach geltendem Recht wird eine Stunde mit CHF 180.- entgolten (Art. 57 Abs. 2 JR). Gemäss Art. 58 Abs. 1 JR werden die für die Führung des Prozesses notwendigen Auslagen zum Selbstkostenpreis verrechnet. Die Behörde legt die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate pauschal auf 5 % der Grundentschädigung fest (Abs. 2). Die Reiseentschädigungen umfassen

Kantonsgericht KG Seite 14 von 15 sämtliche Kosten (Transport, Verpflegung usw.) sowie die aufgewendete Zeit (Abs. 3); die Entschädigung für Reisen innerhalb des Ortes, in dem sich das Anwaltsbüro befindet, beträgt CHF 30.- (Art. 77 Abs. 4 JR). Bei Reisen ausserhalb des Kantons entspricht die Entschädigung ab dem 61. Kilometer dem Bahnbillett erster Klasse zuzüglich 160 Franken für jeden halben Tag (Art. 78 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt Corpataux veranschlagt für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht einen Zeitaufwand von insgesamt 24.75 Stunden. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint der veranschlagte Zeitaufwand, abgesehen von zweieinhalb Stunden für Telefonate, welche zu einem grossen Teil mit der Frau des Berufungsführers geführt wurden, der Berufungs- verhandlung, welche lediglich zwei anstelle der geschätzten zweieinhalb Stunden dauerte sowie der für die Nachbearbeitung des Falles nötige Zeit von einer anstatt der geschätzten eineinhalb Stunden, angemessen. Es ist somit von einem Arbeitsaufwand von 21.25 Stunden, ausmachend CHF 3'825.-, auszugehen. Die Entschädigung für die Auslagen beläuft sich auf CHF 191.25 (5% von CHF 3'825.-) und die Reisekosten auf CHF 30.-. Dem Gesagten zu Folge ist Rechtsanwalt Corpataux eine angemessene Entschädigung von CHF 4'357.80, inklusive CHF 311.55 Mehrwert- steuer, zu entrichten. Für die Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt die Rückzahlungspflicht des Berufungsführers gemäss Art. 135 Abs. 4 Bst. a StPO vorbehalten. Die von Rechtsanwalt Miauton eingereichte Kostenliste gibt grundsätzlich zu keinen Bemerkungen Anlass, der geltend gemachte Arbeitsaufwand erscheint als angemessen. Einzig die veranschlagte Zeit von zwei Stunden für die Reise wird von der Reiseentschädigung umfasst. Dafür beinhaltet die Kostenliste noch keinen Zeitaufwand für die Berufungsverhandlung, welche vorliegend zwei Stun- den gedauert hat. Bei einem Zeitaufwand von 595 Minuten zu CHF 180.- beträgt die Grundent- schädigung somit CHF 1'785.-. Die Entschädigung für die Auslagen wird auf 5% der Grundent- schädigung, d.h. auf CHF 191.25, festgesetzt. Zuzüglich ist Rechtsanwalt Miauton eine Reiseent- schädigung von CHF 248.- (Bahnbillett 1. Klasse Lausanne-Freiburg + CHF 160.-) auszurichten. Zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7%, ausmachend CHF 163.40, ist Rechtsanwalt Miauton eine Pauschalentschädigung von CHF 2'285.65 zu entrichten. Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 20. Februar 2017 wird in Ziff. 4 und 6 abge- ändert und lautet neu wie folgt: 1. A. _____ ist schuldig, der sexuellen Handlungen mit Abhängigen, mehrfach begangen, in J. _____ und andern Orten, am 5. Juli, 29. Juli und 30. Juli 2015 (Art. 188 StGB). 2. A. _____ wird in Anwendung der vorgenannten Bestimmung sowie der Art. 40, 47 und 49 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Die vom 6. August bis 15. September 2015 erstandene Untersuchungshaft von 41 Tagen wird angerechnet (Art. 51 StGB). 3. Die Kosten des Verfahrens werden A. _____ auferlegt (Art. 426 StPO). Die Gerichtsgebühr beträgt CHF 5'000.00 und die Auslagen CHF 10'907.50. 4. Vom Rückzug der Zivil- und Strafklage von B. _____ wird Vormerk

genommen.

Kantonsgericht KG Seite 15 von 15 5. Rechtsanwalt Philippe Corpataux wird als amtlicher Verteidiger von A._____ eine Entschädigung von CHF 11'232.00 (Honorar CHF 9'900.00, Auslagen CHF 500.00, Mehrwertsteuer 8%: CHF 832.00) zu Lasten der Staatskasse ausgerichtet (Art. 135 Abs. 2 StPO). A._____ hat diese Entschädigung dem Staate Freiburg zu ersetzen, sofern es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen (Art. 135 Abs. 4 StPO). 6. Rechtsanwalt Gilles Miauton wird als amtlicher Verteidiger von B._____ eine Entschädigung von CHF 2'959.20 (Honorar CHF 2'160.00, Auslagen CHF 580.00, Mehrwertsteuer 8%: CHF 219.20) zu Lasten der Staatskasse ausgerichtet (Art. 135 Abs. 2 StPO). 7. Das am 6. August 2015 beschlagnahmte I-Phone 4 wird eingezogen und vernichtet (Art. 69 StGB). II. Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 3'300.- (Gebühr: CHF 3'000.-; Auslagen: CHF 300.-) werden A._____ auferlegt. III. Rechtsanwalt Philippe Corpataux wird als amtlicher Verteidiger von A._____ eine Entschädigung von CHF 4'357.80 (inkl. MwSt. CHF 311.55) ausgerichtet. A._____ wird verpflichtet, diesen Betrag dem Staat Freiburg zurückzuzahlen sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Rechtsanwalt Gilles Miauton wird als amtlicher Verteidiger von B._____ eine Entschädigung von CHF 2'285.65 (inkl. MwSt. von CHF 163.40) ausgerichtet. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht einreichen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 379 bis 397 StPO geregelt (Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes; StBOG; SR 173.71). Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, Bellinzona, einzureichen. Freiburg, 20. September 2019/tgo/fju Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.